



Landesverband Saarländischer Segler e.V.

Mitglied im Deutschen Segler-Verband

Basisordnung der Segler-Basis Bosen

Der Seglerrat des Landesverbandes Saarländischer Segler e.V. LVSS
hat am 11.03.2014 folgende Basisordnung beschlossen.

1. Generelle Regelungen

Die Basisordnung des LVSS regelt die Nutzung und das Verhalten auf der Seglerbasis in Bosen. Neben der Basisordnung mit zugehöriger Grafik gelten die Gebührenordnung, die Stegordnung und die Richtlinien für die Liegeplatzvergabe und Stellplatzvergabe.

Das Gelände des Landesverbandes Saarländischer Segler e.V. steht ausschließlich den Mitgliedern des Verbandes zur Ausübung des Segelsportes zur Verfügung.

Die Benutzung des Geländes ist kostenpflichtig (Gebührenordnung). Jeder ist verpflichtet, die Beiträge für die Nutzung des Geländes im Voraus zu entrichten.

Die Vergabe der Liege- und Jahresstellplätze erfolgt nach den entsprechenden Richtlinien und unter Berücksichtigung der sportlichen Aktivität im Segeln. Ein Anspruch auf einen bestimmten Liege- / Jahresstellplatz besteht nicht. Über die Platzvergabe entscheidet der Vorstand.

Der LVSS übernimmt keine Haftung für Unfälle und Beschädigungen oder Diebstähle an den auf dem Basisgelände befindlichen Booten, Trailern und sonstigen Einrichtungsgenständen.

2. Nutzung des Geländes für Mitglieder

Den Weisungen des Basisobmannes bzw. seines Vertreters ist Folge zu leisten.

Die Sanitäranlagen stehen während der Segelsaison zur Verfügung.

Alle Boote und Trailer müssen mit einer gültigen Jahresplakette versehen sein.

Die Bootsplaketten sind gemäß der Verkehrsordnung für den Bostalsee des Landrates des Kreises St. Wendel auf der linken Bugseite anzubringen.

Fahrzeuge dürfen nur dann auf dem Gelände geparkt werden, wenn eine gültige Parkplakette an der Windschutzscheibe angebracht ist. Vereinsmitglieder, die nicht im Besitz einer Parkplakette sind, können diese gegen Vorlage ihres Vereinsausweises in der Kantine oder beim Basisobmann eine gültige Parkplakette erhalten.

Die Übernachtungsplaketten für Wohnwagen / Wohnmobile müssen an den Fahrzeugen sichtbar angebracht werden.

Parkflächen: Die zulässigen Parkflächen sind in der Grafik gekennzeichnet.

Anhänger für Surfbretter können sowohl auf den ausgewiesenen Parkflächen als auch auf dem ausgewiesenen Abstellplatz für Anhänger geparkt werden.

Fläche für Übernachtungsmöglichkeiten: Alle auf der Rasenfläche zwischen den Landliegeplätzen und oberem Rundweg abgestellten Wohnmobile/Wohnwagen unterliegen der Gebührenordnung, die Anzahl der Einheiten ist auf 15 begrenzt. In diesem Bereich ist das Abstellen von PKW verboten.

Das Abstellen von Wohnmobilen/Wohnwagen/Zeltaufbauten ohne Nutzung in der Woche ist nicht erlaubt. Diese dürfen ohne Nutzung nicht auf der Basis verbleiben.

Abstellplätze für Trailer: Trailer für Boote können während der Saison gegen eine Gebühr (Gebührenordnung, Plakette) auf dem separat ausgewiesenen umzäunten Gelände am hinteren Waldrand abgestellt werden.

Jahresstellplätze für Wohnwagen: Wohnwagen ohne gültige Gasprüfung dürfen nicht abgestellt werden. Der Wohnwagen muss fahrbereit sein. Näheres regelt das aktuelle Antragsformular. Die Sanitäreinrichtungen stehen nur während der Saison zur Verfügung.

Landliegeplätze, Takel- und Slipbereiche: Die Bereiche für Landliegeplätze, die Takel- und Slipbereiche sind aus der Grafik ersichtlich. Diese Flächen dürfen ausschließlich nur für ihren vorgesehenen Zweck benutzt werden.

Der Basisobmann kann von den Liegeplatzinhabern Mithilfe bei Mäharbeiten verlangen. Wird diese nicht erbracht, können dem Betreffenden Zusatzkosten in Rechnung gestellt werden.

Boote, die nach dem 31.10. eines Jahres noch auf dem Gelände stehen und nicht in den Überwinterungsbereich verbracht wurden, werden auf Kosten der Eigner dorthin verbracht. Werden die Verbringungskosten nach einmaliger Aufforderung nicht beglichen, macht der Verband von seinem Vermieterpfandrecht Gebrauch. Bis zum Ausgleich der offenen Rechnungen verbleibt das Boot dann im Überwinterungsbereich.

Regelungen an Regattatagen: An Regattatagen hat der veranstaltende Verein das Nutzungsrecht über das Gelände und Teile der Räumlichkeiten im Regattahaus.

Die bedeutet, dass der Verein dafür verantwortlich ist, dass eine der Basisordnung entsprechende Nutzung des Geländes / der Räumlichkeiten durch alle Regattateilnehmer und -Helfer sicher gestellt ist.

Die Regattaleitung des veranstalteten Vereins hat dafür zu sorgen, dass während des Regattabetriebes die Eingangsschranke zum Gelände geschlossen bleibt.

Nutzung des Geländes:

Abstellen der Boote/ Trailer gemäß Grafik der Basisordnung.

Einstellmöglichkeiten für Wohnmobile / Wohnwagen für max. 15 Einheiten.

Aufstellen von Großzelten für den Zeitraum der Regatta; ein Aufstellen über den Zeitraum der Regatta hinaus bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

Nutzung der Räumlichkeiten:

Bei Inanspruchnahme der Übernachtungsräume im Regattahaus muß der veranstaltende Verein dafür sorgen, dass die genutzten Räume besenrein übergeben werden. Bei Versäumnis werden Reinigungskosten berechnet.

3. Verhaltensregeln

Ab spätestens 22:00 Uhr herrscht auf der Basis Nachtruhe.
Musik und Gespräche sind in gemäßigter Lautstärke zu halten.

Grundsätzlich herrscht Badeverbot für alle ! Der Verband übernimmt keine Haftung.
Kinder müssen beaufsichtigt werden, insbesondere im Bereich der Uferzonen und Steganlagen; dort wird das Anlegen von altersgerechten Schwimmwesten empfohlen.

Gäste von Mitgliedern dürfen sich unter Einhaltung der Basisordnung nur in Begleitung der Gastgeber auf der Basis aufhalten.

Hunde sind an der Leine zu führen, Verschmutzungen - wie Hundekot - sind sofort zu entfernen.

Die Einhaltung der Basisordnung wird durch den Basisobmann bzw. dessen Stellvertreter kontrolliert. Bei Zuwiderhandlungen kann ein Platzverweis ausgesprochen werden. Bei groben Verletzungen der Ordnung wird ein generelles Platzverbot durch den Vorstand des LVSS gegen den betreffenden Nutzer ausgesprochen.

4. Umweltschutz / Sicherheit

Es ist verboten, Kraftstoffe, Öl, Fäkalien und Abfälle jeglicher Art in den See und dessen Uferbereiche (Basis) zu verbringen. Chemietoiletten können an der vorgesehenen Stelle auf der Basis entsorgt werden. Boote dürfen nur mit Wasser - ohne jegliche Zusätze - gereinigt werden. Das Aufbringen von Antifouling-Beschichtungen und das Abreinigen von Antifouling beschichteten Booten ist auf der Basis verboten.

Eigenmächtige bauliche Maßnahmen auf der Basis sind verboten. Bei Bedarf sind entsprechende Anträge an den Vorstand zu stellen, der den Bauausschuss mit der Bearbeitung beauftragt.

Für **Stromanschlüsse** haftet der anschließende Nutzer, sie sind gemäß den geltenden VDE-Richtlinien regelmäßig zu prüfen.

Stromanschlüsse dürfen nur an den dafür vorgesehenen Anschlusskästen erfolgen, der Anschluss an das Stromnetz des Regattahauses ist verboten.

Für den Stromanschluss wird eine bewegliche Leitung 3x2,5 qmm Kabeltyp H07RN-F3G mit blauem CEE Stecker, für 16 A, 230 V, Schutzart mindestens IP44 mit maximaler Leitungslänge von 40 m Länge benötigt. Es ist eine durchgehende Verbindung vom Stromkasten bis zum Verbraucheranschluss ohne Adapter herzustellen. Es dürfen keine Kabel hinter einander geschaltet werden.

Zur **Erhaltung und Pflege der Basis Bosen** wird von den Land- und Wasserliegern ein Arbeitseinsatz von 6 Stunden pro Jahr erwartet. Die Einteilung der Arbeiten und die Führung der abgeleisteten Arbeitsstunden (Helferliste) obliegen dem Basisobmann. Zu den Arbeiten gehören die Pflege der Anlagen.

Die Pflege der großen zusammenhängenden Rasenflächen wird vergeben.

Die Regelungen des Landkreises St. Wendel / Freizeitzentrum Bostalsee

- " Bedingungen für die Zulassung von Wasserfahrzeugen am Bostalsee "
- " Verkehrsordnung für den Bostalsee "

gelten übergeordnet sinngemäß.

Der Seglerrat des Landesverbandes Saarländischer Segler e.V. - LVSS